



5 StR 454/11  
(alt: 5 StR 555/10)

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 9. November 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in  
nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2011  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des  
Landgerichts Dresden vom 8. Juni 2011 wird nach § 349  
Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu  
tragen.

Nach Aufrechterhaltung der Feststellungen durch den Senat im Beschluss  
vom 26. Januar 2011 hätte das Landgericht nur ergänzende Feststellungen  
zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten treffen dürfen. Die  
insoweit überflüssigen Feststellungen widersprechen indes den bisher  
getroffenen nicht.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay